

# **Förderfreunde Gloria-Theater e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderfreunde Gloria-Theater".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz .e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen, Am Gloria 1.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1 ) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Kunst und Kultur zur Sicherung des langfristigen Überlebens des Gloria-Theaters als Kulturstätte in Bad Säckingen
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes mit seinem besonderen Flair aus den fünfziger Jahren sowie dessen Kulturbetriebs
  - b) die Initiierung und / oder Förderung neuer Kulturprojekte
  - c) die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Produktionen im Gloria-Theater Bad Säckingen
  - d) den Erhalt von Kulturgütern
  - e) die Förderung von Künstlern, insbesondere der Musik, der bildenden Kunst und der Literatur
  - f) die Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu Kunst und Kultur
  - g) Werbemaßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder
- (3) Der Verein versteht sich als Brücke zwischen der Öffentlichkeit und den wirtschaftlichen Betreibern. Er pflegt den Informationsaustausch mit den Besitzern und Pächtern des Gloria-Theaters und übt diesen gegenüber eine beratende Funktion aus. Er ist aber in seinen Beschlüssen autonom und unterliegt keinerlei Weisungsbefugnis.
- (4) Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell neutral. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.
- (5) Die wirtschaftliche Subventionierung der Betreiber des Gloria-Theaters ist kein Vereinszweck.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Bezug auf die Förderung von Kultur.

2/4

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Säckingen, die es in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Antrags ist diese dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrags, sie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (6) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig werden. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 6 Abs. 9). Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge aus der Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der / dem Vorsitzenden
  - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der / dem Schatzmeister/in
  - d) der / dem Schriftführer/in
  - e) bis zu acht Beisitzer/innen mit Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26

Abs. 1 BGB durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine oder durch den Schatzmeister und den Schriftführer gemeinschaftlich.

- (4) Die Beisitzer werden von den Vorstandsmitgliedern §6 Abs 1 Buchstabe a) bis d) vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Die jeweiligen wirtschaftlichen Betreiber des Gloria-Theaters können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens 2 aus §6 Abs. 1 Buchstaben a) bis d).
- (7) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand entweder ein Ersatzmitglied oder überträgt das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied einem anderen Vorstandsmitglied, jeweils für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per elektronischer Post erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Innen.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2021 in Kraft.

